

Sitzung vom 18. März 2020

---

<b>31</b>	<b>1</b>	<b>Bevölkerung und Sicherheit</b>
	<b>1.9</b>	<b>Feuerwehr</b>
	<b>1.9.7</b>	<b>Organisationen</b>
		<b>Feuerwehr, Anschlussvertrag mit Illnau-Effretikon</b>

*befristet nicht öffentlich (bis Versand Unterlagen für Gemeindeversammlung vom 08.06.2020)*

---

## **Ausgangslage**

Die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Illnau-Effretikon und der Gemeinde Lindau im Bereich Feuerwehr besteht seit dem 1. Januar 1995. Auf dieses Datum trat der Anschlussvertrag zwischen den beiden Gemeinden in Kraft. Die Gemeindeversammlung hatte diesen Anschlussvertrag am 29. November 1993 beschlossen.

Nach mehr als 25 Jahren ist es sinnvoll, den Anschlussvertrag auf den aktuellen Stand zu bringen. Die Änderungen gegenüber dem bestehenden Anschlussvertrag sind eher formeller und textueller Natur. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen sind indessen inhaltlich dieselben geblieben.

Infolge Art. 21 Ziffer 4 der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung für den Beschluss über den Anschlussvertrag zuständig. Geplant ist, dieses Geschäft an der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2020 zu traktandieren. Die Inkraftsetzung des revidierten Anschlussvertrages ist für den 1. Januar 2021 vorgesehen. In der Stadt Illnau-Effretikon ist das Stadtparlament für die Beschlussfassung über den Anschlussvertrag zuständig. Das Parlament der Stadt Illnau-Effretikon hat den Anschlussvertrag an seiner Sitzung vom 5. März 2020 genehmigt.

Der Entwurf wurde mit dem zuständigen Ressortvorstand Infrastruktur und Sicherheit, Claudio Stutz, vorbereitet. Er beantragt dem Gemeinderat, den Anschlussvertrag sowie den Text der Weisung (siehe unten) zuhanden der Gemeindeversammlung zu genehmigen.

## **Weisung für Gemeindeversammlung**

### Das Wichtigste in Kürze

Die Feuerwehr der Stadt Illnau-Effretikon erfüllt seit 1994 auch Feuerwehraufgaben für die Gemeinde Lindau. Die Zusammenarbeit wurde mit einem Anschlussvertrag vereinbart. Die Stadt amtet dabei als Trägergemeinde. Seit diesem Zeitpunkt gilt die Bezeichnung Feuerwehr Illnau-Effretikon und Lindau. Der Anschlussvertrag ist zu revidieren und auf den aktuellen Stand zu bringen. Der neue Anschlussvertrag wurde insbesondere textlich überarbeitet. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen sind indessen inhaltlich dieselben geblieben.

---

## Ausgangslage

Im Kanton Zürich sind die Gemeinden gemäss § 18 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (LS 861.1 vom 24. September 1978) verpflichtet, eine den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Feuerwehr zu unterhalten. Gemeinden können sich für Feuerwehraufgaben zusammenschliessen. Einerseits dient dies der Synergiegewinnung und andererseits bringt dies Einsparungen bei der Materialbeschaffung. Die Mannschaftsbestände ergänzen sich dadurch gegenseitig.

Zwischen der Stadt Illnau-Effretikon und der Gemeinde Lindau besteht seit dem 11. Februar 1994 (Inkraftsetzung 1. Januar 1995) ein Anschlussvertrag im Aufgabenbereich der Feuerwehren, wobei die Stadt Illnau-Effretikon als Trägergemeinde die Verantwortung trägt. In der Zwischenzeit haben sich verschiedene Veränderungen ergeben, die eine Revision des Anschlussvertrages notwendig machen.

Der vorliegende Anschlussvertrag wurde der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons Zürich (GVZ) zur Vorprüfung vorgelegt. Die GVZ ist von Gesetzes wegen zuständig für die strategische Führung und Aufsicht, die Alarmierung, die Ausbildung und die Ausrüstung der Feuerwehren im Kanton Zürich.

## Genehmigung durch die Gemeindeversammlung

Bei einem Anschlussvertrag über die Feuerwehr handelt es sich um eine hoheitliche Aufgabe, die von der Gemeinde Lindau an die Stadt Illnau-Effretikon übertragen wird. Aufgrund von Art. 21 Ziffer 4 der Gemeindeordnung fällt die „Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden durch den Beitritt zu Zweckverbänden oder durch Anschlussverträge, zwecks Besorgung von gemeinsamen Aufgaben“ in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

## Die wichtigsten Änderungen

Der neue Anschlussvertrag wurde insbesondere textlich überarbeitet. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen sind indessen inhaltlich dieselben geblieben Grundsätzlich entfallen aus dem bestehenden Anschlussvertrag jene Artikel, die aufgrund übergeordnetem Recht, insbesondere nach den Vorgaben der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich, geregelt sind.

Neu wird im Art. 1 die Organisation Feuerwehr Illnau-Effretikon und Lindau als solche definiert. Im bisherigen Anschlussvertrag war erwähnt, dass die Gemeinden Illnau-Effretikon und Lindau für eine gemeinsame Feuerwehr besorgt sind.

Im neuen Anschlussvertrag wird definiert, dass die Führung der Feuerwehr im strategischen Bereich dem zuständigen Ressort der Trägergemeinde und im operativen Bereich dem Feuerwehrkommandanten obliegt. Zudem wird festgehalten, dass die Anstellung des Feuerwehrkommandanten im Einverständnis mit der Anschlussgemeinde durch die Trägergemeinde erfolgt. Der Erlass einer Feuerwehrverordnung erübrigt sich, da die Erledigung der Aufgabe nach den Vorgaben der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich zu erfolgen hat.

Im Art. 7 des neuen Anschlussvertrages wird erwähnt, dass für die Mitbenützung der Feuerwehrgebäude auf dem Gebiet der Trägergemeinde auf Basis der Gebäudefläche eine Gebühr verrechnet wird.

Die Kostenanteile werden neu im Art. 8 detaillierter erfasst. So wird ein Gemeinkostenzuschlag, bestehend aus Infrastruktur- und Overheadkosten, verrechnet.

Eine angemessene Information an die Anschlussgemeinde wird im Art. 10 erwähnt. Die Koordination erfolgt über die zuständigen Ressorts.

Art. 12 des bisherigen Anschlussvertrages in Bezug auf Disziplinarwesen und Strafen entfällt. Dies ist Bestandteil der operativen Führung.

Im neuen Anschlussvertrag wird gemäss Art. 13 die Kündigungsfrist auf zwei Jahre ausgedehnt. Bisher gilt eine Kündigungsfrist von einem Jahr.

Bei einer Annahme des Anschlussvertrages in beiden Gemeinden tritt der Vertrag am 1. Januar 2021 in Kraft.

## **Beschluss**

Der Gemeinderat, aufgrund der vorstehenden Ausführungen

### **beschliesst**

1. Der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2020 wird beantragt:
  1. Der Anschlussvertrag zwischen der Stadt Illnau-Effretikon und der Gemeinde Lindau über die Feuerwehr wird genehmigt.
  2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfälligen aus dem Genehmigungs- oder Rekursverfahren zwingend notwendigen Änderungen am Anschlussvertrag in eigener Zuständigkeit zuzustimmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
  3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
    - a. Stadt Illnau-Effretikon, Stadträtin Ressort Sicherheit, Märtplatz 29, Postfach, 8307 Effretikon
    - b. Stadt Illnau-Effretikon, Feuerwehrkommandant, Märtplatz 29, Postfach, 8307 Effretikon
    - c. Bereich Gesellschaft
    - d. Bereich Präsidiales (zweifach: Archiv / Vertragsverwaltung)
2. Die Weisung wird zuhanden der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2020 genehmigt.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - a. Stadt Illnau-Effretikon, Stadträtin Ressort Sicherheit, Märtplatz 29, Postfach, 8307 Effretikon
  - b. Stadt Illnau-Effretikon, Feuerwehrkommandant, Märtplatz 29, Postfach, 8307 Effretikon
  - c. Bereich Gesellschaft
  - d. Webseite
  - e. Akten

## **GEMEINDERAT LINDAU**

Bernard Hosang  
Gemeindepräsident

Erwin Kuilema  
Gemeindeschreiber

versandt am: